

Teil II

der Begründung zur 8a. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schönberg



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

FRANKE`S Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand:

Bearbeitung: Sept. 2021, [ergänzt nach Beteiligungsverfahren](#): Jan. 2022

Satzungsbeschluss:

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen	7
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	10
2.1.1	Schutzgut Mensch	10
2.1.2	Schutzgut Tiere	13
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	15
2.1.4	Schutzgut Fläche	18
2.1.5	Schutzgut Boden	19
2.1.6	Schutzgut Wasser	21
2.1.7	Schutzgut Klima	23
2.1.8	Schutzgut Luft	25
2.1.9	Schutzgut Landschaft	25
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	28
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	29
3.1	Schutzmaßnahmen	29
3.2	Minimierungsmaßnahmen	30
3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	31
4.	PLANUNGSAALTERNATIVEN	34
4.1	Standortalternativen	34
4.2	Planungsalternativen	34
5.	STÖRFALLRELEVANZ	36
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	36
6.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung u. Hinweise auf Schwierigkeiten	36
6.2	Massnahmen zur Überwachung	36
7.	ZUSAMMENFASSUNG	37
8.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN	38

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Juni 2019 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) und wird zeitgleich zu dieser erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c BauGB. Abweichend von der vorgegebenen Gliederungsstruktur sind die Inhalte zu den Punkten 2a und 2b der Anlage (Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung oder Nichtdurchführung des Vorhabens) im Umweltbericht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dort zusammengefasst abgearbeitet (Kap. 2).

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Ortsteil Kalifornien der Gemeinde Schönberg befindet sich im Norden des Gemeindegebietes direkt an der Küste und grenzt südlich an den Landesschutzdeich an. Es handelt sich um einen touristisch geprägten Bereich.

Der rd. 0,6 ha große Geltungsbereich der 8a. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 liegt am südlichen Rand des Ortsteiles Kalifornien zwischen den Straßen Fernautal und Linauweg. Im Norden schließt sich direkt ein Wohnbaugebiet und im Osten jenseits des Linauweges ein Ferien- und Wochenendhausgebiet an. Westlich des Plangebietes liegt ein saisonal genutzter Parkplatz. Im Süden besteht jenseits der Straße Fernautal Anschluss an die offene Landschaft. Hier verläuft die Fernau, welche in diesem Bereich zu einer größeren Wasserfläche aufgeweitet und von naturnah entwickelten Landschaftsbereichen umgeben ist. Das Plangebiet selbst umfasst den westlichen Teil eines ehemaligen Sport- und Freizeitgeländes. Für den östlichen Teil des Geländes erfolgt parallel die vorhabenbezogene 8b. Änderung des B-Planes Nr. 15.

Das Gebiet der Bebauungsplanänderung umfasst den westlichen Teil des Flurstücks 300 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Schönberg.

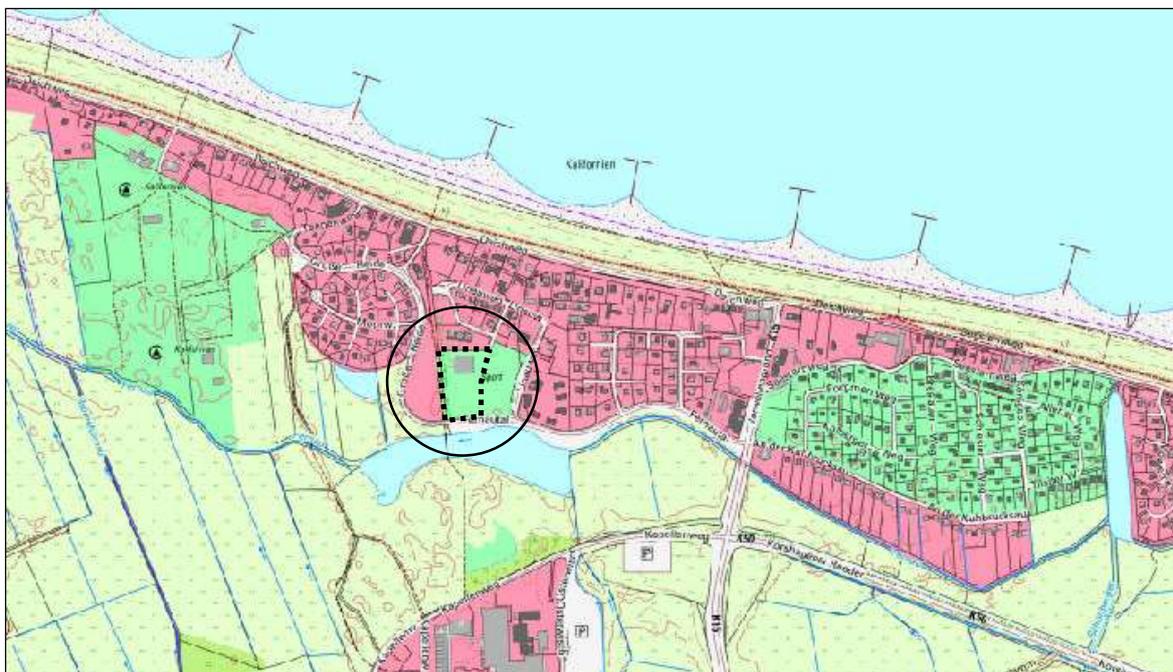


Abb. 1: Lageplan

aus DANord (TK ohne Maßstab)

Ziel der Bauleitplanung ist es, durch die Ausweisung von Wohnbauflächen die Errichtung von Einfamilienhäusern zu ermöglichen. Die Erschließung soll von Osten über eine neu anzulegende Stichstraße, ausgehend vom Linauweg erfolgen.

Die Bebauungsplanänderung setzt ein allgemeines Wohngebiet und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für die Erschließungsstraße sowie private Grünflächen fest. Die Bauflächen sind in zwei, von der Straße getrennte Baufelder unterteilt, Art und Maß der Nutzung sind in beiden Baufeldern aber einheitlich festgesetzt. Es dürfen ausschließlich Einzelhäuser mit einem Vollgeschoss errichtet werden. Der B-Plan setzt in den Baufeldern eine für jedes Grundstück geltende Grundfläche von 150 m² für das Wohngebäude einschließlich Terrasse fest. Zusätzlich können pro Einzelhausgrundstück weitere 90 m² für Nebenanlagen versiegelt werden, was einer 60-prozentigen Überschreitung der festgesetzten Grundfläche entspricht. Darüber hinaus sind Überschreitungen der festgesetzten Grundfläche für Wintergärten, angebaute Abstellräume und unselbständige Terrassen um insgesamt bis zu 30 m² möglich. Daraus ergibt sich eine max. zulässige Gesamtversiegelung von 270 m² je Grundstück. Bei einer Mindestgröße von 450 m² für Einzelhausgrundstücke kann der Versiegelungsanteil demnach 60 % des Grundstückes betragen. Die Gebäudehöhen sind einheitlich auf 9,00 m und die Traufhöhen auf 4,00 m festgesetzt. Pro

Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Ferienwohnungen müssen dem Dauerwohnen als Hauptnutzung deutlich untergeordnet sein.

Die vom Linauweg ausgehende Erschließungsstraße endet im Plangebiet in einer Wendeanlage. Die äußeren Grundstücke werden ausgehend von der Wendeanlage über zwei Stichwege erschlossen. Im Verlauf der Planstraßen sind 4 öffentliche PKW-Stellplätze geplant. Im Westen ist eine fußläufige Anbindung des Plangebietes an den in der benachbarten Grünfläche verlaufenden Rad- und Fußweg vorgesehen.

Sowohl die vorhandenen Gehölzstrukturen am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes als auch einen Geländestreifen am östlichen Rand des Geltungsbereiches weist die Bebauungsplanänderung in einer Breite von 3,00 m als private Grünfläche aus.

Differenzierte Beschreibungen der Planungsziele sind außerdem Teil I der Begründung der Bebauungsplanänderung zu entnehmen.

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere und 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 1.2.2 Fachplanungen

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 08.08.2020

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

§ 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Das BauGB bildet ergänzt durch die BauNVO und das Baulandmobilisierungsgesetz die rechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Baulandmobilisierungsgesetz in der Fassung vom 14.06.2021

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert 27.09.2017
Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.5 Schutzgut Boden

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geändert 08.04.2019

§ 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.1 Schutzgut Mensch, 2.1.7 Schutzgut Klima und 2.1.8 Schutzgut Luft

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 04.03.2020

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren

§ 15 Verursacherplichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen

§ 39 Allgemeiner Artenschutz

§ 44 Besonderer Artenschutz

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 04.12.2018

§ 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen

§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Land

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014, zuletzt geändert 01.09.2020

§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

§ 16 Erhaltung des Denkmals

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.10 Schutzgut Kultur

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 13.11.2019

§ 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele

§ 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 9 Verursacherplichten

§ 10 Bevorratung von Kompensationsflächen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 13.12.2018:

Nicht berührt

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013.

Ausführungen zur Berücksichtigung des Erlasses finden sich im Kapitel 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.

Nicht berührt

Gemeinsamer Einführungserlass „Wasserwirtschaftliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (A-RW 1) in der Fassung vom 10.10.2019

Ausführungen zur Berücksichtigung des Erlasses finden sich in den Kapiteln 2.1.6 Schutzgut Wasser und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete / Vogelschutzgebiete

Im Geltungsbereich und auf den direkt angrenzenden Flächen gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.

Mit vorhabenbedingten Auswirkungen der entlang der Küste vorkommenden Natura 2000-Gebieten ist auf die Schutzgebiete nicht zu rechnen.

Regionalplan des Planungsraumes III

Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2000

Laut Regionalplan gilt die Gemeinde als äußerer Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse Kiel-Ostufer – Schönkirchen - Probsteierhagen – Schönberg. Neben der Gewerbe-, Dienstleistungs- und Wohnansiedlung kommt Schönberg auch die Funktion eines überregionalen Fremdenverkehrsortes zu.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Regionalplanes nicht entgegen. Die Sicherung der Wohnraumversorgung hat im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung zwar eine untergeordnete Bedeutung, gehört aber mit zu den zugewiesenen Aufgaben der Gemeinde und deckt im vorliegenden Umfang den örtlichen Bedarf.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2020

Der Landschaftsrahmenplan trifft im Kartenwerk für das Plangebiet und sein direktes Umfeld folgende Aussagen.

In Karte 1 ist im Bereich der küstenvorgelagerten Salzwiesen ein ‚Schwerpunktbereich‘ der ‚Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ dargestellt, welches bis an die Ortsteile Kalifornien, Brasilien und Schönberger Strand heranreicht. Das Plangebiet liegt im Randbereich eines ‚Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Avifauna‘. Dabei handelt es sich um ein ‚Dichtezentrum für Seeadlervorkommen‘, welches sich zwischen Schönberg und Wendtorf erstreckt.

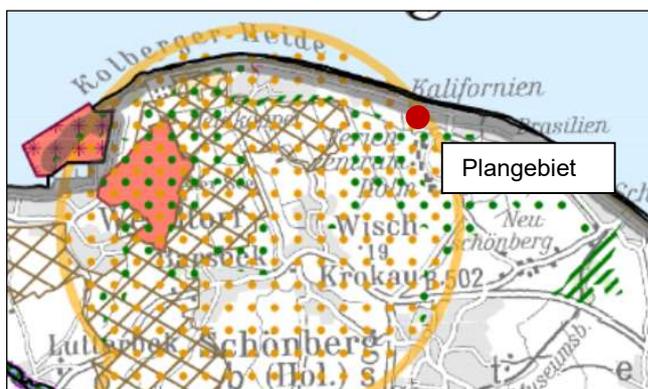
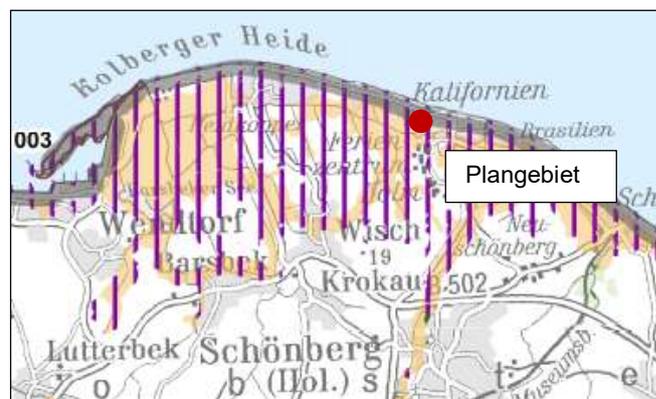


Abb. 2: Auszug LRP II - Karte 1

Abb. 2: Auszug LRP II - Karte 1

Karte 2 stellt den Gemeindeteil nördlich der B 502 als ‚Gebiet mit besonderer Erholungseignung‘ dar. In der Karte 3 sind die küstennahen Bereiche als ‚Hochwasserrisikogebiet‘ gekennzeichnet und unter dem Aspekt ‚Klimaschutz‘ als ‚klimasensitiver Boden‘ eingestuft. Diese Darstellungen umfassen auch das Plangebiet.



Ein direkter Bezug des Plangebietes zu den genannten schutzwürdigen Strukturen im Umfeld besteht nicht.

Abb. 3: Auszug LRP II - Karte 3

Schutzgegenstand sind vor allem die Salzwiesenbereiche südlich der Fernau. Die Belange des Hochwasserschutzes werden bei der Planung berücksichtigt. Eine Betroffenheit klimasensitiver Böden ist im vorliegenden Fall von geringerer Erheblichkeit, da es sich um die Weiterentwicklung eines durch Bebauung und intensive Nutzung vorgeprägten, innerörtlichen Standortes handelt.

Landschaftsplan der Gemeinde Schönberg – 1992

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet in der Entwicklungskarte als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Erholungs-/ Landschulheim‘ dar. Die nördlich angrenzenden Siedlungsflächen sowie der Jugendhof östlich des Linauweges sind von dieser Darstellung mit umfasst.

Die westlich sowie südlich gelegenen Flächen sind als geplante Grünflächen mit der näheren Definition als ‚naturnahe‘ bzw. ‚in die landschaftliche Situation eingepasste Grünanlage‘ dargestellt. Östlich grenzt eine Sonderbaufläche ‚Ferienhausgebiet‘ an. Westlich direkt an das Plangebiet angrenzend ist ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender, markierter Wanderweg verzeichnet, welcher eine Verbindung zwischen Strand und Fernautal herstellt.

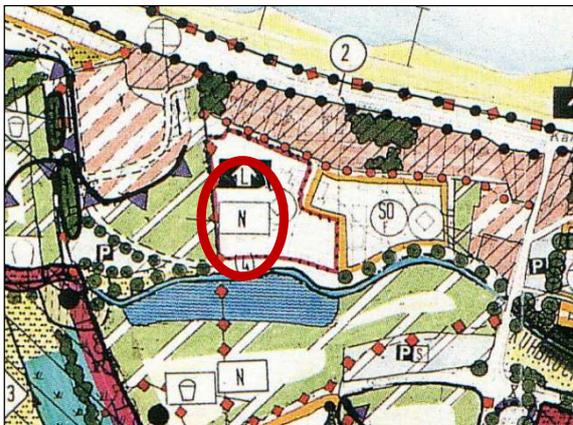


Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan

Die Fernau mit ihren direkt angrenzenden Flächen wird im Landschaftsplan als wertvoller und erhaltenswerter Lebensraum/ Landschaftsteil bewertet. Als potenzielle Beeinträchtigung wird die Störung des Lebensraumes durch den Fremdenverkehr genannt. Für das Plangebiet selbst wird keine Bewertung oder Konfliktanalyse angegeben.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung weicht die Gemeinde Schönberg aufgrund der geplanten Nutzungsänderung von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab. Übergeordnete Entwicklungsziele der Landschaftsplanung sind jedoch nicht betroffen.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönberg - 2006

Der geltende Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf, Einrichtungen und Anlagen mit der Zweckbestimmung ‚Landschulheim‘ dar. In der im Parallelverfahren betriebenen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Darstellung als allgemeines Wohngebiet erfolgen.

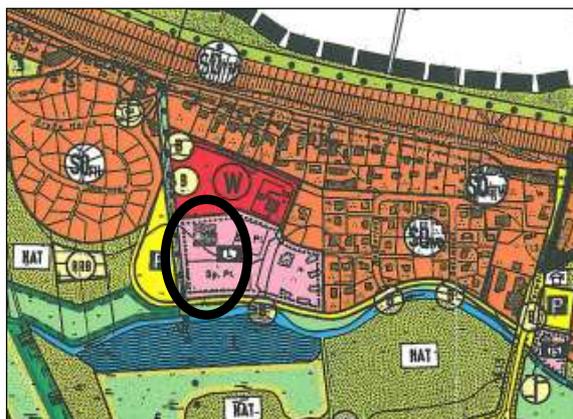


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

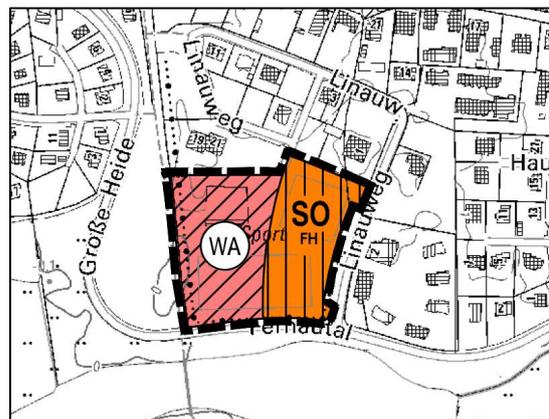


Abb. 6: Auszug aus der 12. Änderung F-Plan

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 - 1981

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15. Die in diesem Bereich aktuell gültige 2. Änderung stellt das Plangebiet sowie die nördlich und östlich angrenzenden Bereiche als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Schulland- und Jugendheim‘ dar. Östlich des Linauweges liegt das Teilgebiet ‚Jugendhof‘. Die außerhalb der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der 8a. und 8b. Änderung des B-Planes Nr. 15 gelegenen Bereiche der Gemeinbedarfsfläche wurden

bereits durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 46 sowie die 9. Änderung des B-Planes Nr. 15 neu überplant. Im Nordwesten sind gemäß den geltenden Satzungen ein allgemeines Wohngebiet, im Nordosten ein Sondergebiet ‚Ferienhäuser‘ und östlich des Linauweges ein Sondergebiet ‚Ferienhäuser/ Ferienhof‘ festgesetzt.

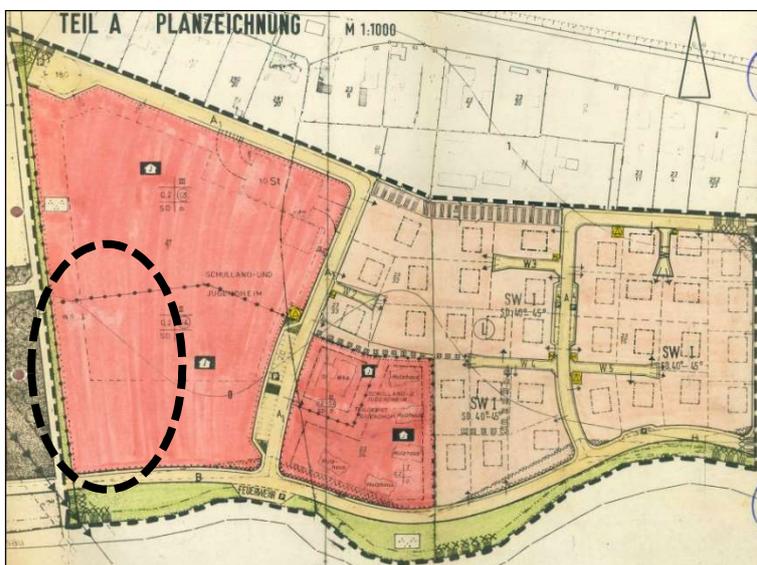


Abb. 7: 2. Änderung B-Plan Nr. 15

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß Nr. 2a und b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens werden eine Bestandsbeschreibung sowie eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorangestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst einen Teil der Fläche des ehemaligen Landschulheimes. In diesem Bereich waren eine Sporthalle und verschiedene Sportanlagen im Außengelände sowie Grünflächen mit einem Grillplatz angeordnet. Die Nutzung wurde bereits vor mehreren Jahren aufgegeben. Das Gelände des Schulland- und Jugendheimes selbst erfuhr eine Umnutzung, so dass für die Vorhaltung eines Sport- und Freizeitangebotes im bestehenden Umfang kein Bedarf mehr bestand.

Während der nördlich an das Plangebiet angrenzende Teil des Bebauungsplanes 2002 für eine Wohnbaunutzung planungsrechtlich vorbereitet und als Wohngebiet entwickelt wurde, ist im nordöstlich gelegenen Teil seit 2018 eine Ferienhausbebauung zulässig.

Bei den das Plangebiet umgebenden Straßen ‚Linauweg‘ und ‚Fernaual‘ handelt es sich um örtliche Erschließungsstraßen für die umliegenden Wohn- und Ferienhausgebiete. Der Linauweg endet im Wohngebiet. Die Straße Fernauual stellt die Verbindung zwischen dem Deichweg und der Kreisstraße (K 15, ‚Verwellengrund‘) her. Das Plangebiet wird aktuell von Norden über eine kleine Stichstraße erschlossen, verfügt aber im Zusammenwirken mit der vorhabenbezogenen Änderung 8b über eine Zufahrtmöglichkeit zum Linauweg. Im Linauweg sind angrenzend an das Gebiet öffentliche PKW-Stellplätze angeordnet.

Der Geltungsbereich ist von Wohn- und Ferienhausgebieten umgeben, wobei die Ferienhausgebiete im weiteren Umkreis deutlich überwiegen. Südlich grenzen die naturnahen, extensiv bewirtschafteten Flächen der Fernau-Niederung an. Westlich des Plangebietes liegt eine öffentliche Grünfläche mit einem Rad und Fußweg, welche als saisonaler Bedarfsparkplatz genutzt wird. Außer den Lärmemissionen der angrenzenden Verkehrswege und des Bedarfsparkplatzes existieren keine weiteren auf den Menschen einwirkenden Emissionen.

Auf Grundlage einer EU-Richtlinie wurden im neuen Strahlenschutzgesetz Regelungen zur Radonvorsorge erlassen. Radon ist ein natürliches radioaktives Edelgas, welches in höheren Konzentrationen gesundheitsgefährdend sein kann. In den wissenschaftlich ermittelten Radonvorsorgegebieten, in denen mit Überschreitungen des Referenzwertes der Radonbelastung in Innenräumen zu rechnen ist, müssen Vorsorgemaßnahmen beim Bau getroffen werden. Das durchgeführte Untersuchungsprogramm hat ergeben, dass in Schleswig-Holstein keine Radonvorsorgegebiete auszuweisen und keine großflächigen Präventionsmaßnahmen zu ergreifen sind. Dennoch kann der Referenzwert an einzelnen Punkten überschritten werden. Das Plangebiet liegt in einer Region mit höheren durchschnittlichen Radon-Konzentrationen in Wohnungen¹.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Brachliegen der Fläche zunächst fortbestehen. Ziel der Gemeinde bliebe eine Folgenutzung des im Siedlungszusammenhang liegenden, baulich vorgeprägten Standortes.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung und der Schaffung von Angeboten für das Dauerwohnen ist die geplante Maßnahme für das Schutzgut Mensch überwiegend positiv zu bewerten. Mit der Ausweisung eines Wohngebietes soll die Errichtung von Gebäuden für das Dauerwohnen ermöglicht werden, um so der bestehenden Nachfrage nach Wohnraum im Ortsteil Kalifornien nachzukommen, und der häufig schleichenden Umnutzung von Ferienwohnungen zu Dauerwohnen entgegenzuwirken.

Im geplanten Wohngebiet soll die Errichtung von 8 Einfamilienhäusern mit je 1 bis 2 Wohneinheiten ermöglicht werden. Ferienwohnungen sind zulässig, müssen der Dauerwohnnutzung jedoch in der Fläche deutlich untergeordnet sein. Die Erschließung des Plangebietes sowie des östlich angrenzenden Geltungsbereiches der vorhabenbezogenen Änderung 8b wird über eine gemeinsame Stichstraße mit Wendeanlage erfolgen und vom Linauweg ausgehen. Das Wohngebiet liegt am Ende der Stichstraße, so dass sich das Verkehrsaufkommen auf den Anliegerverkehr beschränkt und eine Belastung des Wohngebietes mit dem Erschließungsverkehr des benachbart geplanten Ferienhausgebietes vermieden wird. Für Fußgänger und Radfahrer wird ausgehend von der

¹ Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz – Karte „Durchschnittliche Radon-Konzentrationen in Wohnungen (Stand 2006)“

Wendeanlage ein Wegeanschluß an den westlich des Plangebietes verlaufenden Rad- und Fußweg in der öffentlichen Grünfläche hergestellt. Hier besteht eine Wegeverbindung nach Norden zum Strand und nach Süden ins Fernautal.

Westlich des Plangebietes liegt der Saisonparkplatz ‚Große Heide‘. Der Parkplatz bietet 300 Stellplätze und wird von Ostern bis November genutzt. Auslastungsspitzen von rd. 500 Fahrzeugen am Tag liegen an den Wochenenden in der Hauptsaison. Im Rahmen einer lärmtechnischen Stellungnahme¹ wurden die Auswirkungen der Parkplatzemissionen auf das geplante Wohngebiet überprüft. Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert sowie der Immissionsrichtwert für kurzzeitige Geräuschspitzen für den Tageszeitraum (6 Uhr bis 22 Uhr) deutlich unterschritten werden und noch erhebliche Emissionsreserven vorhanden sind, welche auch bei einer Verdoppelung der Fahrzeugbewegungen nicht ausgeschöpft werden. Eine nächtliche Nutzung des Praktikplatzes erfolgt üblicherweise nicht, kann auf dem frei zugänglichen Platz aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sofern die Anzahl der nach 22 Uhr abfahrenden Fahrzeuge 10 pro Stunde nicht überschreitet, wird auch der Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum eingehalten. Davon ist mit großer Wahrscheinlichkeit auszugehen. Maximalpegel entstehen bei der Nutzung des Praktikplatzes durch das Kofferraumdeckelschließen. Dies führt im Nachtzeitraum, ausschließlich im Falle der Nutzung der östlich der Fahrgasse gelegenen Stellplätze, zur Überschreitung des Immissionsrichtwertes für kurzzeitige Geräuschspitzen. Sofern es sich dabei um seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm handelt, liegt der entsprechende Richtwert jedoch höher und ist eingehalten. Die Häufigkeit des Eintretens ist nicht sicher prognostizierbar, wird aufgrund der geschilderten Rahmenbedingungen aber als gering eingeschätzt. Die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen zur Abschirmung des gelegentlichen Schließens eines Kofferraumdeckels erscheint nicht verhältnismäßig. Der Bebauungsplan setzt entsprechend keine Lärmschutzmaßnahmen fest.

Durch die Bauleitplanung entsteht im Untersuchungsraum zusätzlicher Quell- und Zielverkehr. Von einer für die Abwicklung des Verkehrsaufkommens ausreichenden Leistungsfähigkeit der Straßen und Einmündungen wird ausgegangen. Aufgrund der stark schwankenden Verkehrszahlen in der touristischen Saison wird ein Verkehrsgutachten für diese Umnutzung als entbehrlich betrachtet. Da es sich bei den angrenzenden Straßen um örtliche Verbindungsstraßen mit relativ geringem Verkehrsaufkommen handelt, wird hinsichtlich der zu erwartenden Schallimmissionen durch den Straßenverkehr nicht mit Überschreitungen der empfohlenen Orientierungswerte bzw. Immissionsgrenzwerte gerechnet, so dass auf eine lärmtechnische Untersuchung verzichtet wurde.

In der Bauphase, während der Erschließung des Gebietes und Errichtung der geplanten Gebäude kann es lokal zu baubedingten Staub- und Lärmbeeinträchtigungen kommen, die mit dem Endausbau beendet sind.

In der Betriebsphase handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine Wohnnutzung. Die von einem Wohngebiet ausgehenden Emissionen wie Schall, Licht und Wärme sowie Rückstände von Verbrennung (Motoren, Heizung u.ä.) können als belästigend empfunden werden, gelten jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung.

Die im Plangebiet erzeugten Abfälle beschränken sich auf den Hausmüll, welcher vom Entsorgungsträger abgeholt und der Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt wird. Das Schmutzwasser wird dem bestehenden Abwassernetz zugeleitet. Aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung des Geländes wird nicht mit der Notwendigkeit zur Erweiterung der gemeindlichen Entsorgungsanlagen gerechnet. Die Entwässerungsplanung ist so

konzipiert, dass das Schmutzwasser im Freigefälle abgeleitet werden kann und privat zu betreibenden Hebeanlagen vermieden werden (vgl. 2.1.6).

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus und sind auch aus der Umgebung einwirkend auf das Plangebiet nicht zu erwarten.

Die tatsächliche Radonexposition kann nur durch individuelle Messungen ermittelt werden. Das Land Schleswig-Holstein hat eine Radonberatungsstelle eingerichtet. Durch bautechnische Maßnahmen am Gebäude kann die Radonbelastung in Innenräumen reduziert werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind positiv zu bewerten. Im Ortsteil Kalifornien werden Flächen für die Entwicklung von Wohnraum planungsrechtlich vorbereitet. Für die ehemals vorhandene Art der Freizeitnutzung besteht keine Nachfrage mehr. Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte oder auf das Plangebiet einwirkende erhebliche Emissionsbelastungen sind nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Im Plangebiet handelt es sich um einen von menschlicher Nutzung geprägten Standort. Es lässt sich in unterschiedliche Lebensräume einteilen: Gehölzbestände, die im Wesentlichen lineare Randstrukturen bilden, eine Grünfläche sowie Siedlungsstrukturen.

Ein Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten besteht nur im Bereich der Gehölzbestände sowie des Gebäudebestandes (Sporthalle) für Arten aus den Gruppen der Brutvögel und der Fledermäuse. Die Siedlungsstrukturen (Wege, Sportanlagen etc.) weisen aufgrund des Versiegelungs-/ Befestigungsgrades der Flächen keine Lebensraumeignung auf. Die Grünflächen, welche ein Potenzial für Brutvögel aufweisen könnten, waren jedoch nahezu durchgängig als Scherrasen angelegt, womit Strukturen für eine Eignung als Brutplatz für Offenlandarten i.d.R. fehlen. Trotz der einsetzenden Strukturaneicherung durch Ruderalisierung der Fläche sind noch immer die geringe Flächengröße mit den unzureichenden Fluchtdistanzen zu angrenzenden Randstrukturen die limitierenden Faktoren für eine Lebensraumeignung. Mit dem Vorkommen oder der Ansiedlung von Offenlandarten ist daher nicht zu rechnen.

Für das Bestandsgebäude ist ein Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten nicht vollständig auszuschließen.

Mit dem randlichen Gehölzbestand und den teilweise extensiver gepflegten Saumstreifen besteht ein Lebensraumpotenzial als Brutplatz für Vögel aus der Gilde der Gehölzfreibrüter,

Gehölzhöhlenbrüter und der eng an Gehölzbestände gebundenen Bodenbrüter sowie als untergeordnetes Jagdhabitat und Zwischenquartier (Tagesverstecke) für Fledermausarten. Auch der dichte Efeubewuchs am Sporthallengebäude bietet diesbezüglich ein Lebensraumpotenzial. Mit dem 2017 erfolgten Rückschnitt des Gehölzbestandes, d.h. dem Aufden-Stock-setzen der Sträucher und dem Fällen der Bäume, entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze sowie am Gebäude ist dieses Lebensraumpotenzial in erheblichem Umfang eingeschränkt worden. Im Zuge der Regeneration des Gehölzbestandes kann sich die Funktion als Bruthabitat für Gehölzbrüter mittelfristig wieder einstellen. Eine potentielle Quartiereignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter besteht nach der Beseitigung der älteren Bäume nicht.

Für weitere europäische geschützte Tierarten bzw. Artengruppen (weitere Säugetierarten, Amphibien, Reptilien, Fische, Käfer Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere sowie Rastvögel) besteht aufgrund der Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes bzw. wegen des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen kein Potenzial.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten vorläufig erhalten. Da es sich um eine Brachfläche innerhalb des besiedelten Bereiches handelt, bleibt das Bestreben der Gemeinde, diese einer Folge-nutzung zuzuführen, jedoch bestehen.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Relevante Verbotstatbestände können für die vom Vorhaben betroffenen bzw. potenziell betroffenen Arten durch Eingriffe in die Gehölzbestände, durch die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Gehölze und durch Bauarbeiten auf der Freifläche eintreten, wenn dabei Individuen oder Entwicklungsstadien getötet oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden, oder wenn Arten aufgrund der Störwirkung das Vorhabengebiet verlassen und dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

Für die potenziell vorkommenden **Fledermäuse** können Verbotstatbestände bei dem Gebäudeabriss eintreten. Gehölze, bei denen ein Potenzial für Tagesquartiere bestanden haben könnte, sind nach zurückliegenden Rückschnittmaßnahmen nicht mehr vorhanden. Die Gehölzbestände an den Rändern des Plangebietes sind in wesentlichen Teilen als zu erhalten festgesetzt und bleiben als Leitlinien für die Jagd erhalten. Das Tötungsrisiko beim Gebäudeabriss kann durch eine eng gefasste Bauzeitenregelung vermieden werden. Im Vorweg ist durch eine Besatzkontrolle festzustellen, ob eine Quartiernutzung vorliegt. Im Falle der Beseitigung von Fledermausquartieren ist die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren im räumlichen Zusammenhang im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen. Relevante Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da es sich um einen vorbelasteten Standort handelt und die geplanten Nutzungen im direkten Umfeld bereits bestehen. Es treten für diese Artengruppe somit bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie Umsetzung ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

für die Gruppe der **Brutvögel** kann das Tötungsrisiko bei der Gehölzbeseitigung, der Baufeldräumung und dem Gebäudeabriss durch eine Bauzeitenregelung (Ausschluss der Brutzeiten) vermieden werden. Wesentliche Teile des Gehölzbestandes bleiben erhalten. Außerdem erfolgen Neuanpflanzungen. Relevante Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da es sich um einen vorbelasteten Standort handelt und die geplanten Nutzungen im direkten Umfeld bereits bestehen. Die

ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten bleibt für die Gebüsch- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, da keine besonders hervorgehobenen Habitate von dem Eingriff betroffen und Ausweichquartiere im Umfeld vorhanden sind. Für die Gebäudebrüter ist im Vorweg festzustellen, ob es im Rahmen des Gebäudeabrisses zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beseitigung von Nistplätzen kommt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren im räumlichen Zusammenhang im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen ist. Es treten für diese Artengruppe somit bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sowie Umsetzung ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen für Gebäudebrüter keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Das Planungsgebiet hat insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Lebensraum für gebüschbrütende Vogelarten wird in wesentlichen Teilen erhalten. Im Rahmen der Gebäudebeseitigung sind artenschutzrechtlich Belange hinsichtlich einer Quartierreinigung für Fledermäuse und Gebäudebrüter sowie ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Jahr 2014 erfolgten die ersten Ortsbegehungen und Vermessungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen und waren Grundlage für die Erstellung des Bestandsplanes. Auf Grundlage weiterer Begehungen wurde die Bestandssituation aktualisiert. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7° BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um den westlichen Teil eines brachliegenden Sport- und Freizeitgeländes. Der östliche Teil des Geländes ist Gegenstand der Planungen der vorhabenbezogenen Änderung 8b. Im Norden schließen sich Wohnbauflächen an das Plangebiet an. Im Westen liegt angrenzend eine öffentliche Grünfläche. Die Geltungsbereichsgrenze bildet ein Entwässerungsgraben. Parallel dazu verläuft ein Rad- und Fußweg und parallel zum Weg ein dichter Gehölzstreifen, welcher den Weg von der als Saisonparkplatz genutzten Grünfläche trennt. Die südliche Plangebietsgrenze bildet die Straße ‚Fernaual‘. Jenseits der Straße erstrecken sich die von Gehölzbestand umgebenen Wasserflächen der Fernau.

Das Plangebiet weist nur im nördlichen Teil bauliche Anlagen auf. Dort befindet sich eine inzwischen ungenutzte Sporthalle. Darüber hinaus befanden sich auf dem Gelände kleinere Anlagen, wie Spielplatz, Beachvolleyballfeld, Feuerplatz sowie Lagerschuppen, welche z.T. verfallen oder abgebaut sind. Der südliche Teil des Grundstücks wird von einer großen, ehemals als Spielfeld genutzten Rasenfläche eingenommen. Die Haupteinschließung der Sporthalle über befestigte Wegeflächen besteht von Norden über das angrenzende Wohngebiet. Ein kleinerer Weg führt von der Sporthalle nach Osten zum Linauweg.

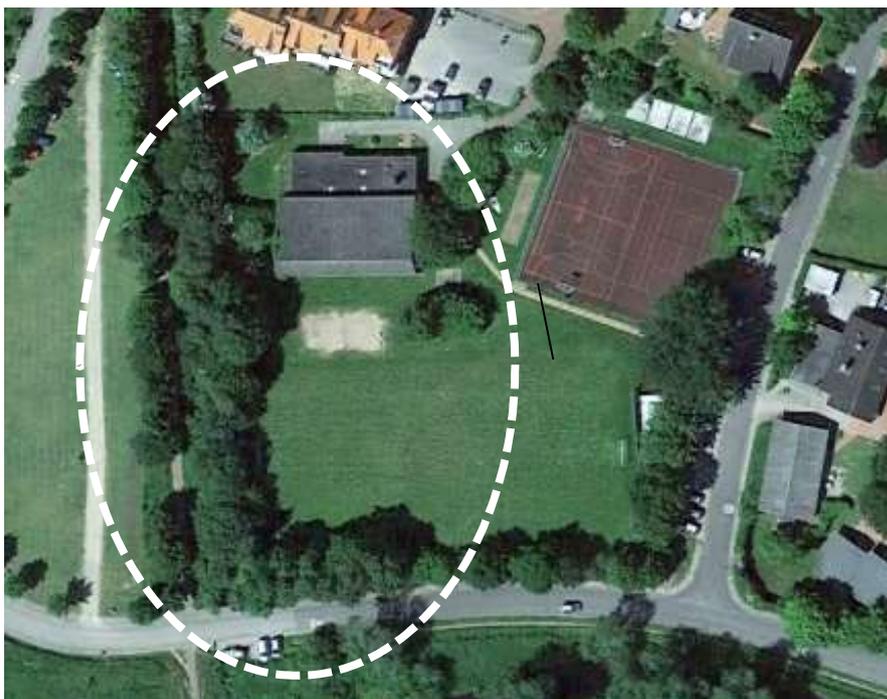


Abb. 8: Luftbild (2015)

aus: google earth

Der Geltungsbereich war zum Zeitpunkt der ersten Bestandsaufnahme im Jahr 2014 im Westen und Süden durch Gehölzstrukturen eingefasst. Es handelte sich um einen dichten Gehölzbewuchs aus knicktypischen Arten mit zahlreichen Überhältern (Stammdurchmesser zwischen 0,30 m und 0,50 m), welcher das Grundstück wirksam optisch abgeschirmt hat. Im Umfeld der Sporthalle existierten Baum- und Strauchgruppen. Außerdem war die Gebäudefassade dicht begrünt. Im Februar 2017 ist der gesamte Gehölzbestand vom Grundstückseigentümer auf den Stock gesetzt worden. Die stockausschlagbefähigten Sträucher haben inzwischen wieder ausgetrieben und könnten sich ggf. wieder zu einem dichten Bestand entwickeln lassen. Die raumwirksamen Überhälter sind jedoch beseitigt und nur langfristig neu entwickelbar. Die Freiflächen des Geländes wurden ehemals im Wesentlichen von Scherrasenflächen (Nutzrasen) eingenommen. Aufgrund der in den letzten Jahren unterbliebenen Pflege hat inzwischen eine Ruderalisierung der Freiflächen eingesetzt. Stellenweise zeigt sich Binsenaufwuchs. Insgesamt wird die Artenzusammensetzung jedoch noch immer von Rasengräsern dominiert. In den Randbereichen ist spontaner Gehölzaufwuchs zu erkennen.



Abb. 9: Gehölzbestand entlang südlicher Geltungsbereichsgrenze (2014)



Abb. 10: Gehölzbestände auf dem Grundstück (2018)



Abb. 11: Gehölzrückschnitt
südl. Grenze am Fernautal

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich die Brachfläche vorläufig erhalten und würde zunächst weiter ruderalisieren. Da es sich um einen Standort innerhalb des besiedelten Bereiches handelt, bleibt das Bestreben der Gemeinde, diesen einer Folgenutzung zuzuführen, jedoch bestehen.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Vorkommen bestandsbedrohter und gefährdeter Arten gemäß Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie sind aufgrund der vorangegangenen Nutzung des Plangebietes als Sport- und Freizeitfläche sowie der Habitatausstattung der Biotopstrukturen auszuschließen. Es existieren keine nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotopstrukturen.

Die baulichen Maßnahmen, welche durch die Bebauungsplanänderung ermöglicht werden, führen zu Verlusten von Vegetationsflächen. Betroffen ist vor allem eine für Sport- und Freizeitnutzung angelegte, aktuell brach liegende Grünfläche. Aufgrund der geringen Artenvielfalt des ehemaligen Nutzrasens ist die Grünfläche nicht als Wertgrünland einzustufen, so dass es sich dabei um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft handelt, für die neben der Kompensation für den Eingriff in Boden, Wasserhaushalt und Landschaft kein gesonderter Ausgleich für entfallende Vegetationsbestände zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus sind mit dem Planvorhaben Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände verbunden. Landschafts- und ortsbildprägender Einzelbaumbestand ist nicht vorhanden. Die innerhalb der Grünfläche beseitigten Baum- und Gehölzgruppen entfallen dauerhaft. Den randlichen Gehölzstrukturen, welche aufgrund ihrer Artenzusammensetzung, Anordnung und Dichte knickähnliche Standorteigenschaften entwickelt haben, kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Sie sollen im Grundsatz erhalten und weiterentwickelt werden, sind jedoch aufgrund der geringen Größe des Plangebietes zugunsten der Wohngrundstücke in ihrer Ausdehnung zu reduzieren. Die Bebauungsplanänderung setzt einen 3,00 m breiten Streifen entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze als zu erhaltenden Gehölzbestand fest. In diesem Bereich sollen die nach dem Rückschnitt verbliebenen, neu austreibenden Gehölze gesichert und bei Ausfällen oder größeren Bestandslücken durch Nachpflanzungen ergänzt werden. Vorgelagert ist in einem 2,00 m breiten Geländestreifen mit Festsetzung eines Pflanzgebotes. In dem Streifen kann die Höhendifferenz zwischen den aufgefüllten Baugrundstücken und dem zu erhaltenden Gehölzstreifen ausprofiliert werden. Damit soll ein ausreichender Entwicklungsraum für den Gehölzbestand gesichert werden.

Neuanpflanzungen von Gehölzen erfolgen im Verlauf der Planstraße sowie entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze. Die Bebauungsplanänderung setzt im Straßenrandbereich, die öffentlichen Parkplätze einfassend, die Anpflanzung von vier Laubbäumen fest. Für die festgesetzte private Grünfläche im Grenzverlauf ist die Anpflanzung einer freiwachsenden Laubgehölzhecke vorgesehen.

Die beabsichtigte Sicherung vorhandener Vegetationsstrukturen kann zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen, welche jedoch im Wesentlichen von den zukünftigen Nutzern des Gebietes bestimmt werden wird.

Das Vorhaben hat mit der Beseitigung von Gehölzbeständen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Bei Sicherung und Wiederherstellung wesentlicher Teile des randlichen Gehölzbestandes sowie Berücksichtigung von Neuanpflanzungen sind die Auswirkungen als wenig erheblich negativ einzustufen.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 5.750 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf ‚Landschulheim‘ (Grünflächenanteil 70%):	ca. 5.750 m ²

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das vorhandene Sport- und Freizeitgelände aufgrund fehlenden Nutzungsinteresses für den zugewiesenen Zweck weiter brach liegen. Es bestünde weiterhin das Entwicklungsziel, diesen Missstand durch eine Folgenutzung auszuräumen.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 5.750 m ²
Wohnbauflächen (Grünflächenanteil 40%):	ca. 3.940 m ²
Verkehrsfläche:	ca. 780 m ²
Private Grünflächen:	ca. 1.030 m ²

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird im Plangebiet, die Umnutzung von einem Sport- und Freizeitgelände, welches durch die Aufgabe des Landschulheimes durch den Betreiber funktionslos geworden ist, zu Wohnbauflächen möglich. Durch die bauliche Verdichtung sinkt der Grünflächenanteil des Gebietes.

Mit der Inanspruchnahme von siedlungsgeprägten Konversionsflächen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes wirkt sich das Vorhaben für das Schutzgut Fläche nicht negativ aus.

2.1.5 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die beiden bislang für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 (Teil a und b) im Verlauf der Planstraße durchgeführten Bodensondierungen haben ergeben, dass im Plangebiet bis in Tiefen von 1,70 m unter Geländeoberkante (GOK) humose Oberböden und Auffüllböden sowie Torfböden und aufgelockerte Sandböden anstehen. Diese werden bis zu einer Tiefe von ca. 3,50 m von Sand und darunter von Muddeböden, welche aufgrund der organischen und Schluff-Bestandteile eine weichplastische Konsistenz aufweisen, unterlagert².

In der bodenfunktionale Gesamtleistung werden die Bodenfunktionen als Lebensraum für natürliche Pflanzen, als Bestandteil des Wasserhaushaltes (bzgl. Wasserrückhaltevermögen sowie Sickerwasserrate), als Bestandteil des Nährstoffhaushaltes, als Filter für eingetragene Stoffe und als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung zusammenfassend bewertet. Da es sich bei dem Plangebiet um eine Siedlungsfläche handelt, liegen keine Daten zur Bodenbewertung vor.

Das Scoping-Verfahren hat keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Untersuchungsgebiet gibt es bisher nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Schönberg nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich innerhalb des Plangebietes bei Brachliegen des Geländes keine Veränderungen für das Schutzgut Boden. Da es sich um einen Standort innerhalb des besiedelten Bereiches handelt, bliebe das Bestreben der Gemeinde, diesen einer Folgenutzung zuzuführen, jedoch bestehen.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse handelt es sich mit Gley-Regosol im Plangebiet um einen für den Küstenstreifen typischen, insgesamt jedoch seltenen Bodentyp. Mit ihrer Besonderheit des dominanten Wassereinflusses sind die Verbreitungsgebiete von Gleyböden als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz einzustufen und i.d.R. im Rahmen der Kompensation der geplanten Nachverdichtung bei der Ermittlung des Ausgleichs für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass das natürliche Bodengefüge im Plangebiet bereits durch Auffüllungen und bestehende Nutzungen anthropogen überformt, wurde, mindert im vorliegenden Fall jedoch die Eingriffserheblichkeit.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist im Geltungsbereich mit Neuversiegelungen von Boden zu rechnen. Für den Wohnhausneubau sowie den Straßen- und Wegebau werden neben den schon jetzt baulich genutzten Flächen auch bestehende Grün- und Freiflächen versiegelt bzw. befestigt. Der Versiegelungsanteil der Wohngrundstücke wird bei rund 60 % liegen. **Im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere des Straßenbaus, wird im Bereich einer vorhandenen Torflinse zur Herstellung tragfähiger Baugrundverhältnisse Bodenaustausch erforderlich. Die Dimensionen des Eingriffs werden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Grundlage detaillierterer Bodenuntersuchungen dargelegt.** Außerdem sind Anlagen für den Regenwasserabfluss herzustellen, für die im Zusammenwirken mit der Schaffung ebener Bauflächen Bodenauffüllungen um rd. 1,00 m erforderlich

werden, so dass im Rahmen der Profilierung auf nahezu der gesamten Fläche des Plangebietes mit kompensationspflichtigen Eingriffen in den Boden zu rechnen ist. Im Rahmen der Entwässerungsplanung wurden Alternativen zur Minimierung des Bodenauftrags geprüft, mussten aus entwässerungstechnischen Gründen (vgl. 2.1.6) jedoch verworfen werden. Die getroffenen Höhenfestsetzungen orientieren sich an den entwässerungstechnischen Erfordernissen und begrenzen die zulässigen Veränderungen auf das notwendige Maß. Im Rahmen der Umsetzung ist zu beachten, dass Geländeänderung ab einem Umfang von 1000 m² betroffener Fläche oder 30 m³ bewegten Bodens gesondert bei der Bodenschutzbehörde zu beantragen sind.

Im Bereich des zu erhaltenden Gehölzbestandes sind Bodenauffüllungen zum Schutz der Gehölze unzulässig. Unterschiede im Geländeniveau zwischen dem Gehölzstreifen und den aufgefüllten Grundstücksflächen sind im angrenzenden Bereich außerhalb des Gehölzstreifens abzuböschten.

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Da es sich bei den betroffenen Standorten um anthropogen überformte Böden handelt, gelten Eingriffe dieser Art bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig.

Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs ist der durch das Vorhaben mögliche Versiegelungsumfang festzustellen und zu prüfen, ob darüber hinaus Böden durch Profilierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung betroffen sind. Da es sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, sind lediglich die im Rahmen der Änderung eingeräumten Abweichungen vom bisher zulässigen Maß der baulichen Nutzung in diesem Verfahren kompensationspflichtig. Der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orientiert sich dann am Kompensationserlass (2013). Da es sich im Eingriffsbereich um Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz handelt, kann der Eingriff im Falle von Versiegelung durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ausgeglichen werden oder mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5. Für Teilversiegelungen sowie für Bodenauffüllungen und –abgrabungen gilt ein verminderter Ausgleichsfaktor, da ein Teil der Bodenfunktionen erhalten bleibt (vgl. Kapitel 3.3).

Laut Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde ist für die geplanten Bodenauffüllungen aufgrund der Größe der betroffenen Fläche gemäß DIN 19639 vor Vergabe der Bauleistungen ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Darin sind die betroffenen Flächenanteile abzugrenzen, die Bodenbewegungen zu bilanzieren und Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen darzustellen.

Der im Zuge der Baufeldräumung anfallende Mutterboden kann nur zu einem kleinen Teil, z.B. im Bereich der Grünflächen und Baumscheiben, vor Ort wieder verwendet werden. Überschüssige Mengen sind aus dem Plangebiet abzufahren und einer externen Wiederverwertung zuzuführen. Sollte geplant sein, einen Teil des Oberbodens auf benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzutragen, ist dies nur unter Erhalt der vorhandenen Topographie möglich und vorab mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung und Bodenauffüllung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte, anthropogen überformte Böden handelt, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Innerhalb des Plangebietes existieren keine Oberflächengewässer. Parallel zur westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft in der an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen Grünfläche ein Entwässerungsgraben. Die östliche Grabenböschung liegt z.T. innerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 (Teil a und b) liegt im Einzugsgebiet der Fernau/ Kuhbrücksau, welche in unmittelbarer Nähe südlich des Plangebietes verläuft. Sie bildet einen der Hauptvorfluter innerhalb des Gemeindegebietes und führt das anfallende Oberflächenwasser zunächst nach Westen ab. Westlich von Heidkate mündet die Au in das Große Fleth, über welches das Oberflächenwasser der Ostsee zufließt bzw. über das Schöpfwerk am Deich der Ostsee zugeführt wird. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet zur Fernau erfolgt derzeit sowohl über den westlich verlaufenden Entwässerungsgraben als auch über den im Linauweg vorhandenen zentralen Regenwasserkanal.

Im Rahmen der bisherigen Baugrunduntersuchung des Plangebietes wurden zum Erkundungszeitpunkt im Februar Grundwasserstände zwischen 0,26 m und 0,52 m unter Gelände angetroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten Werten um einmalige, jahreszeitabhängige Messungen handelt, welche weder den Höchststand noch den Schwankungsbereich durch Schichten- und Stauwasser wiedergeben. Im Plangebiet sind potenziell Grundwasserstände bis an die Geländeoberfläche zu erwarten.

Für die Entsorgung des Schmutzwassers besteht ein Anschluss an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation im Linauweg. Das Schmutzwasser wird zum Klärwerk in Schönberg abgeführt.

Die Gemeinde Schönberg liegt in einem von Hochwassergefahren durch Küstenhochwasser betroffenen Bereich. Gemäß Hochwassergefahrenkarte (HWGK) sind bei Hochwasserereignissen hoher (HW 20) und mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW 100) ausschließlich die Strandbereiche nördlich des Landesschutzdeiches von einer Überflutung betroffen. Im Falle eines Hochwassers niedriger Wahrscheinlichkeit (HW 200) sind bei Versagen der Küstenschutzanlagen weite Teile des Gemeindegebietes von einer Überflutung betroffen.

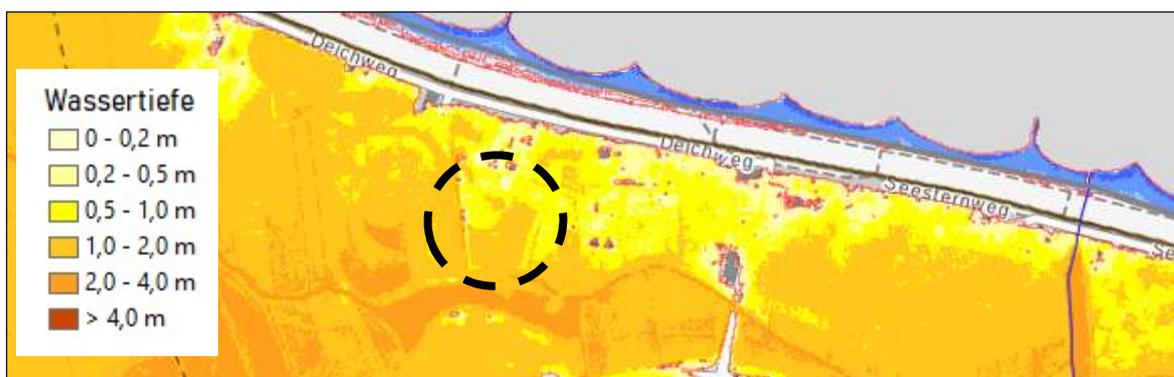


Abb. 12: HWGK HW 200 - Extremszenario in ausreichend geschützten Gebieten

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der im Falle eines Hochwassers niedriger Wahrscheinlichkeit (HW 200) bei Versagen der Küstenschutzanlagen 1,0 bis 2,0 m überflutet werden könnte.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein. Da es sich um einen Standort innerhalb des besiedelten Bereiches handelt, bleibt das Bestreben der Gemeinde, diesen einer Folgenutzung zuzuführen, jedoch bestehen.

Die Hochwassergefährdungssituation bleibt unverändert.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die geplante bauliche Nutzung der Freiflächen kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, da sich der Anteil versiegelter Flächen innerhalb des Plangebietes vergrößert. Eine umfangreiche dezentrale Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers scheidet aufgrund der herrschenden Standortverhältnisse aus. Das sandige Ausgangsgestein ist zwar grundsätzlich versickerungsfähig, die oberflächennahen Grundwasserstände verhindern jedoch ausreichende Versickerungskapazitäten. Der für eine Versickerung erforderliche Mindestabstand des Grundwassers von 1,50 m zur Geländeoberfläche müsste bei potenziell bis an die Geländeoberfläche anstehendem Grundwasser in gesamter Höhe (1,50 m) durch flächendeckende Bodenauffüllungen realisiert werden. Vorgeesehen ist daher eine Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet über das bestehende Vorflutsystem. Ein Rückhaltebecken wird aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht hergestellt.

Das Entwässerungskonzept sieht eine Entwässerung im Trennsystem über neu zu verlegenden Rohrleitungen im Bereich der Planstraße und der Stichwege vor. Die Schmutzwasserleitung wird im Freigefälle zum Schmutzwasserkanal im Linaweg geführt und dort angeschlossen. Das Oberflächenwasser aus den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den Dachflächen und befestigten Flächen der Privatgrundstücke wird in einer Regenwasserleitung gesammelt, dann im Freigefälle zum westlich des Plangebietes verlaufenden Vorflutgraben geführt und über ein Einlaufbauwerk an den Graben angeschlossen. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt somit über den Vorflutgraben in die Kuhbrücksau. Um bei ausreichender Überdeckung der Rohrleitungen das erforderliche Gefälle im Entwässerungssystem aufbauen zu können, ist aufgrund der feststehenden Anschlusshöhen eine Aufhöhung des Plangebietes notwendig, so dass es zu flächenhaften Bodenauffüllungen innerhalb des Plangebietes kommt. Die Auffüllhöhen können stellenweise bis zu 0,80 m betragen, liegen aber mindestens 0,70 m niedriger als die erforderlichen Aufhöhungen für Versickerungsanlagen.

Alternativ zu dem gewählten Entwässerungskonzept wurde im Rahmen des Planverfahrens geprüft, ob im Plangebiet eine Ableitung des Oberflächenwassers über offene Gräben in den westlich gelegenen Vorflutgraben möglich ist³. Zielsetzung war vor allem die Reduktion der erforderlichen Geländeaufhöhung, u.a. zum Schutz der randlichen Gehölzbestände, aber auch die Verminderung des Wasserabflusses durch eine erhöhte Verdunstungs- und Versickerungsrate bei offener Wasserführung. In dieser Variante sollten parallel zur Planstraße und den Stichwegen Gräben angelegt und über Rohrleitungen unter der Fahrbahn miteinander verbunden werden. Der Anschluss der Grundstücke an die Gräben sollte je nach Lage direkt oder über eine Rohrleitung mit Mindestüberdeckung von 0,65 m erfolgen. Auch in dieser Variante sind Geländeänderungen zur Herstellung geeigneter Gefällesituationen unvermeidbar. Die Prüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass mit diesem Konzept eine Verminderung der Geländeaufhöhung um 0,15 bis 0,25 m erreicht werden könnte. Gleichzeitig ergeben sich mehrere Nachteile. Bei einer erforderlichen Grabentiefe von 0,80 m ergäbe sich eine Breite (Graben mit Abstandsstreifen zur Straße) von 2,30 m und damit ein erheblicher Flächenbedarf für die Entwässerungsgräben, welcher als öffentliche

Fläche vorzuhalten wäre und zu Lasten der bereits klein dimensionierten Grundstücksflächen ginge. Aufgrund der örtlichen Gefällesituation müsste im Fall der offenen Wasserführung bei Vollenfüllung der Kuhbrücksau mit einem Rückstau in den Entwässerungsgraben im Plangebiet gerechnet werden. Der Ortsentwässerungsbetrieb lehnt eine Entwässerung über offene Gräben in diesem Teil der Gemeinde mit Verweis auf den Hochwasserschutz ab. Das Schmutzwasser könnte wegen fehlender Überdeckung nicht im Freigefälle zum Schmutzwasserkanal abgeführt werden, sondern wäre über ein Druckentwässerungssystem mit privat betriebenen Hebeanlagen abzuleiten. Im Fazit ist die Gemeinde zu der Einschätzung gelangt, dass die sich ergebenden Nachteile die relativ geringe Verbesserung hinsichtlich der notwendigen Geländeaufhöhung überwiegen und hat sich gegen diese Variante entschieden.

Der Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, im Rahmen der Bauleitplanung den natürlichen Wasserhaushalt der Ursprungsfläche hinsichtlich der Versickerung, der Verdunstung und des Abflusses in ein Oberflächengewässer nicht relevant zu verändern, kann aufgrund der standortbedingten Hemmnisse für lokale Versickerungs- und Rückhaltemaßnahmen demnach nicht entsprochen werden. Um den oberflächlichen Abfluss aus den Privatgrundstücken etwas zu mindern, formuliert die Bebauungsplanänderung die örtliche Bauvorschrift, dass private Flächenbefestigungen, wie z.B. die PKW-Stellplätze und die Zufahrten, in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen sind. Zugelassene Bauweisen sind Rasenflächen mit Fahrstreifen, Grandflächen oder Rasengitterbauelemente. Bei der ebenfalls möglichen Verwendung von Pflaster muss ein großer, langfristig versickerungsoffener Fuganteil vorhanden sein. Gründächer auf den Wohngebäuden sind zulässig, aber nicht bindend festgesetzt.

Während der Baumaßnahmen kann es aufgrund des oberflächennah anstehenden Stauwassers zu einer Berührung wasserführender Schichten kommen, welche eine offene Wasserhaltung erforderlich machen.

Der westlich angrenzende Entwässerungsgraben bleibt unverändert erhalten. Mit Ausnahme der Herstellung bzw. Erneuerung des Einlaufes aus dem Plangebiet sind keine Eingriffe in das Fließgewässer vorgesehen. Für die geplante Fußwegeanbindung zwischen Plangebiet und öffentlicher Grünfläche soll der Graben überbrückt werden.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt wie bestehend über die zentrale Ortsentwässerung zum Gemeindeklärwerk. Es bestehen ausreichende Kapazitäten für die Aufnahme der zusätzlichen Wassermengen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses als erheblich einzustufen. Private Flächenbefestigungen sind wasserdurchlässig herzustellen. Weitergehende Minimierungsmaßnahmen sind aufgrund der Standortverhältnisse nicht umsetzbar.

2.1.7 Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Lokalklima des Geltungsbereiches wird durch die Lage im Nahbereich der Ostseeküste, am Übergangsbereich zwischen Ortslage und offener Landschaft sowie die geringe Siedlungsdichte im Umfeld geprägt. Die Wasserfläche der Ostsee ebenso wie die feuchtegeprägten Standorte der Fernau-Niederung und der Salzwiesen im Küstenvorland wirken

sich mit einer Begünstigung der Kaltluftansammlung mit hoher Luftfeuchtigkeit und des Luftaustausches regulierend auf das unmittelbare Klima des Untersuchungsgebietes aus. Die umliegenden Siedlungsbereiche sind durchgrünt, so dass aufgrund der Lage und der Standortausprägung bislang keine spürbaren stadtklimatischen Effekte ausgeprägt sind.

Die Freiflächen des Plangebietes selbst sind in ihren Teilbereichen unterschiedlich klimaktiv. Die teilbefestigten Sportflächen wirken weniger klimaregulierend als die gehölzgesäumte Grünfläche.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Dauerhafte Flächenversiegelungen durch die geplante bauliche Nutzung im Geltungsbereich haben daher eine lokale Erwärmung des Standortes zur Folge. Da ein Teil des Geltungsbereiches bereits baulich genutzt ist und die Landschaftsstrukturen in der Umgebung des Geltungsbereiches eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima haben, kommt dieser Effekt jedoch kaum zum Tragen. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Gehölzeinfassung sowie die Anpflanzung von Straßenbäumen innerhalb des Plangebietes mindern die Auswirkungen der kleinräumigen Erwärmung.

Mit Treibhausgasemissionen ist durch die Änderung des Bebauungsplanes im Rahmen der Wärmeversorgung der Wohngebäude und des Ziel- und Quellverkehrs des geplanten Wohngebietes zu rechnen. Auf den Dachflächen der Gebäude werden Solar- oder Photovoltaikanlagen zulassen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zur Minderung von Treibhausgasemissionen und als Beitrag zum Klimaschutz zu ermöglichen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Die quantitative und qualitative Zunahme von Starkregenereignissen wird bei der Entwässerungsplanung berücksichtigt und stellt kein unmittelbares Risiko für das Plangebiet dar. Ein oberflächliches Entwässerungssystem, welches im Sinne der Reduktion der Geländeauffüllungen sowie aufgrund der klimaregulierenden Wirkung als Alternative geprüft wurde, wird u.a. wegen eines erhöhten Überflutungsrisikos nicht realisiert.

Die potenziellen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko fließen in das Hochwasserrisikomanagement auf Landesebene ein und werden im Rahmen des Hochwasserschutzes berücksichtigt.

Aufgrund des relativ geringen Eingriffsumfanges und der klimaregulierenden Landschaftselemente im Umfeld des Plangebietes werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

2.1.8 Schutzgut Luft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Emissionen von Luftschadstoffen entstehen im Plangebiet aktuell aus dem örtlichen Verkehr sowie geringe Belastungen aus den Wohnnutzungen. Andere, erheblich emittierende Nutzungen sind im Umfeld nicht vorhanden. Aufgrund der landschaftlich geprägten Ortsrandlage des Gebietes ist von einer geringen Luftschadstoffbelastung des Plangebietes auszugehen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung werden sich erwartungsgemäß die Emissionen aus dem Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungssysteme im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der Ortsrandlage nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebietes wird deutlich durch Ferien- und Wochenendhäuser dominiert. In der Regel handelt es sich dabei um freistehende Gebäude auf eigenen Gartengrundstücken, vereinzelt, wie z.B. im Fall des benachbarten ‚Jugendhofes‘, um eine Gebäudegruppe auf einem gemeinsamen Grundstück. Das nördlich benachbarte Wohngebiet mit Einzel- und Reihenhäusern bildet einen der wenigen, dem Dauerwohnen vorbehaltenen Bereiche. Die Grundstücke haben im Durchschnitt mittlere Größen. Die Gebäudehöhen sind gering. Insgesamt weist der Siedlungsbereich eine gute Durchgrünung auf. Bebaute Bereiche schließen sich östlich jenseits des geplanten Ferienhausgebietes (vorhabenbezog. Änderung 8b B-Plan Nr. 15), nördlich und nordwestlich an das Plangebiet an. Im Südwesten trennt nur eine öffentliche Grünfläche, welche als Bedarfsparkplatz genutzt wird, das Plangebiet von der umgebenden Kulturlandschaft.

Das Plangebiet selbst bildet mit seiner baulichen Nutzung im nördlichen Teil und der ausgedehnten Grünfläche im südlichen Teil einen sanften Übergang zwischen Siedlungsbe- reich und Landschaft. Die ehemals vorhandene Einfassung des Grundstückes mit dichten, Überhälter enthaltenden Gehölzstrukturen wirkte bislang nach Süden und Westen als wirk- same Ortsrandeingrünung.



Abb. 13: Luftbildaufnahme

aus: DANord

Die direkte Umgebung des Ortsteiles Kalifornien ist von einer gering bewegten Topographie geprägt und liegt auf Höhe des Meeresspiegels. Der Geltungsbereich weist mit Höhen- schwankungen zwischen 0,00 müNNH und 0,60 müNNH (bauliche Anlagen liegen z.T. hö- her) eine sehr geringe Reliefenergie auf. Das Niveau der umliegenden Straßen unterscheidet sich teilweise um mehrere Dezimeter von dem Geländeniveau. Mit Ausnahme des süd- westlichen Bereiches, wo das Straßenniveau abfällt, liegen die Straßen durchgängig etwas höher als das Plangebiet.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich die Brachfläche vorläufig erhalten und würde zunächst weiter ruderalisieren. Da es sich um einen Standort innerhalb des besiedelten Bereiches handelt, bleibt das Bestreben der Gemeinde, diesen einer Fol- genutzung zuzuführen, jedoch bestehen.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Plangebiet werden die Veränderungen des Landschaftsbildes durch die geplanten bau- lichen Anlagen, welche den optisch wahrnehmbaren Siedlungsrand nach Süden verschie- ben werden, verursacht. Während die Grünflächen des Plangebietes bislang einen Puffer darstellten und sich in der Wahrnehmung eher der umgebenden Landschaft zugeordnet haben als dem Siedlungsbereich, werden die Baukörper zukünftig bis an die Fernau

heranrücken. Aufgrund der erforderlichen Aufhöhung des Geländes heben sich die Gebäude deutlicher heraus.

In seiner baulichen Struktur soll sich das Plangebiet in das umgebende Siedlungsbild einfügen. Die Nutzungsart korrespondiert mit der Nutzung der nördlich angrenzenden Siedlungsflächen, bei denen es sich ebenfalls um ein allgemeines Wohngebiet handelt. Die Gebäudehöhen sind im Plangebiet mit 9,00 m stärker begrenzt als im angrenzenden Gebiet, in dem Gebäudehöhen bis 11,50 m zulässig sind. Die Bebauungsdichte wird im Plangebiet dagegen etwas höher liegen. Die überbaubare Grundfläche ist mit 150 m² größer als die geltenden 110 m² im nördlichen Gebiet. Zudem sind deutlich größere Flächenausnutzungen für Anbauten und Nebenanlagen zugelassen.

Bodenauffüllungen sind im Plangebiet aus entwässerungstechnischen Gründen unvermeidbar. Zur Beschränkung der Geländeänderungen auf das erforderliche Maß regelt die Bebauungsplanänderung über textliche Festsetzungen die maximal zulässige Höhe der Geländeauffüllung sowie die maximal zulässige Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens bezogen auf Normalhöhennull. Der Effekt des Heraushebens der geplanten Gebäude aus dem Gelände wird dadurch minimiert.

Die Vorgabe der eingeschossigen Bauweise mit geneigten Dachflächen (Satteldach und Krüppelwalmdach) und einer auf 4,00 m begrenzten Traufhöhe begünstigt, dass am Siedlungsrand Gebäude mit ortsbildtypischer Dachlandschaft entstehen, und vermeidet eine orts- und Landschaftsbildbeeinträchtigung durch zu voluminöse Baukörper an diesem exponierten Standort.

Das Plangebiet ist Teil des planungsrechtlichen Siedlungsbereiches. Die südliche Abgrenzung der geplanten Bebauung geht mit ihrer Ausdehnung in die Landschaft nicht über die Ausdehnung der östlich vorhandenen Bebauung hinaus, so dass das Vorhaben als Abrundung des bebauten Siedlungsbereiches eingestuft werden kann.

Der südliche Ortsrand ist im Bereich des Plangebietes bislang durch Grünstrukturen geprägt. Mit der Bebauung der Freiflächen wird sich die Ortsrandsituation verändern. Zur Einbindung des geplanten Wohngebietes in das Landschaftsbild ist daher vorgesehen, die einfassenden Grünstrukturen im westlichen und südlichen Grenzverlauf in etwas reduzierter Breite durch Erhalt und Weiterentwicklung des Bestandes wiederherzustellen. Die Bebauungsplanänderung setzt entsprechende Erhaltungs- und Anpflanzungsgebote fest.

Straßenbaumpflanzungen und die Festsetzung privater Grünflächen im östlichen Grenzverlauf sichern eine Durchgrünung sowie die Abgrenzung gegenüber dem benachbart geplanten Ferienhausgebiet (vorhabenbez. Änderung 8b B-Plan Nr. 15). Im Sinne eines ausgewogenen Ortsbildes werden die Grundstückseinfriedungen auf eine Höhe von max. 1,50 m begrenzt und müssen entlang der öffentlichen Erschließungsflächen als Laubgehölzhecken oder bepflanzte Steinwälle hergestellt werden.

Die Bebauungsplanänderung wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper auf das Schutzgut Landschaft aus. Regelnde Festsetzungen zu Gelände- und Gebäudehöhen sowie zur Eingrünung des Ortsrandes gewährleisten eine Einbindung in die umgebende Landschaft und das Ortsbild, so dass die Darstellungen keine erheblich beeinträchtigende Wirkung haben.

2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, sowie archäologische Denkmale sind von den Planungen nicht betroffen.

Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet, also einem Bereich, von dem bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das archäologische Interessensgebiet im Plangebiet unberührt.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der vorliegenden Planung wurde durch das Archäologische Landesamt zugestimmt, da zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festzustellen sind. Es wurde im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 DSchG die Verpflichtung besteht, Denkmalfunde unverändert zu lassen und unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sind archäologische Denkmale.

Die Planung hat bei Berücksichtigung der Mittelungspflicht keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der vorliegenden Planung entstehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Festsetzung des maximalen Versiegelungsumfanges beschränkt die Flächenversiegelung innerhalb des Plangebietes auf rd. 60 % der Fläche. Der zulässige Versiegelungsanteil liegt damit für ein allgemeines Wohngebiet relativ hoch, entspricht aber den real verbreitet vorzufindenden Verhältnissen in Wohngebieten und damit den heute bestehenden Ansprüchen an die Wohnsituation. Die Festsetzung von zwei PKW-Stellplätzen pro Wohneinheit trägt beispielsweise zur Erhöhung des Versiegelungsumfanges auf den Privatgrundstücken bei, dient jedoch der Entlastung des öffentlichen Straßenraumes vom ruhenden Verkehr. In diesem Kontext wurde dem Schutzgut Mensch unter Berücksichtigung von minimierenden Maßnahmen der Vorrang vor den durch Flächenversiegelung betroffenen Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima) eingeräumt.

Bei gleichen Ansprüchen an die Dimension der baulichen Anlagen ließe sich ein geringerer Ausnutzungsgrad der Fläche durch größere Grundstücke erreichen. Damit würde sich insgesamt der Flächenverbrauch und somit der Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Landschaft erhöhen. Die Abwägung erfolgte zugunsten der erhöhten Ausnutzung kleinerer Grundstücke.

Auf eine weitere Verdichtung, z.B. durch Geschosswohnungsbau, wurde verzichtet. Hier wurde der Entwicklung des gewünschten Ortsbildes in der Ortsrandlage sowie der umgebenden Einzelhausbebauung der Vorrang vor dem Schutzgut Fläche eingeräumt.

Zwischen den Schutzgütern Mensch, Wasser, Boden, Klima und Landschaft entstehen darüber hinaus Wechselwirkungen aufgrund der Erschließungssituation. Um die geplanten Gebäude an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation und an die bestehende Vorflut anschließen zu können, werden aufgrund der zum Teil niedrigeren Geländehöhen im Plangebiet Bodenauffüllungen erforderlich. Die damit verbundenen Eingriffe in den Boden und das Landschaftsbild sowie der Verbrauch von Füllboden sind im Rahmen der Herstellung funktionsfähiger Abflussverhältnisse an diesem Standort nicht vermeidbar. Potenzielle Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Klima, wie z.B. örtliche Versickerung oder offene Wasserführung und -rückhaltung, werden zugunsten anderer Belange zurückgestellt. Die örtliche Versickerung zöge mit erhöhten Bodenauffüllungen umfangreichere Eingriffe in Boden und Landschaftsbild nach sich. Mit einer offenen Wasserführung wären technische und wirtschaftliche Mehraufwendungen, Flächenverluste sowie ein verringerter Überflutungsschutz verbunden, so dass mit dem Verzicht auf diese Maßnahme zugunsten des Schutzgutes Mensch entschieden wurde.

Weitere relevante negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen, sind zum derzeitigen Stand der Planung nicht zu erkennen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

3.1 SCHUTZMAßNAHMEN

- Der Boden wird außerhalb der einzelnen Bauflächen nicht weiter verdichtet und grundsätzlich nicht verunreinigt.

(Schutzgut Boden)

3.1.1 Erhalt von Bäumen und Sträuchern:

- Die **Gehölzbestände** in den für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind in ihrer Eigenart als mehrreihige, ebenerdige Gehölzstreifen dauerhaft zu erhalten, in ihrer Entwicklung nicht zu beeinträchtigen und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen regionaltypischer Gehölze der heimischen Knickvegetation zu ergänzen.

Pflanzqualitäten: Heister: 2x verpflanzt, 150-200, Sträucher: I. Str., 3 Triebe, 40-70

- Innerhalb der für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind Veränderungen des vorhandenen Geländeniveaus durch Bodenauffüllungen oder Bodenabgrabungen unzulässig. Niveauangleichungen an die aufgefüllten Grundstücksflächen dürfen nur außerhalb der gekennzeichneten Fläche erfolgen.
- Während der Bautätigkeit sind Eingriffe in den zu erhaltenden Gehölzbestand durch frühzeitig zu setzende Schutzzäune zu unterbinden.

(Schutzgut Pflanzen/ Tiere/ Landschaft/ Klima)

Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelungen:

- Die baubedingte Beseitigung der Gehölzstrukturen darf nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit der Gehölzbrüter von Eingriffen freizuhalten.
- Bauarbeiten auf den Freiflächen dürfen nur in der Zeit zwischen 16.08. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit der potenziellen Offenlandarten von Eingriffen freizuhalten. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sind vor Beginn der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, welche einen Brutbesatz der Fläche verhindern.
- Sofern ein Nistbesatz des Bestandsgebäudes durch Gebäudebrüter vorliegt oder vorliegen kann, darf der Gebäudeabriss nur in der Zeit zwischen 01.10. und 31.03. erfolgen, um die Brutzeit der potenziellen Gebäudebrüter Aktivitätszeit der Fledermäuse (Wochenstuben- oder Tagesquartiere) von Eingriffen freizuhalten.
- Sofern eine Quartiernutzung des Bestandsgebäudes durch Fledermäuse vorliegt oder vorliegen kann, darf der Gebäudeabriss nur in der Zeit zwischen 01.12. und 28.02. erfolgen, um die Aktivitätszeit der potenziellen Fledermausarten (Wochenstuben- oder Tagesquartiere) von Eingriffen freizuhalten.

(Schutzgut Tiere)

3.2 MINIMIERUNGSMAßNAHMEN

- Ein- und Durchgrünung des Gebietes durch Teilerhalt des Bestandes sowie Anlage von privaten Grünflächen und Einzelbaumpflanzungen im Verlauf der Planstraßen im Rahmen der Grünordnung.

3.2.1 Anpflanzen von Laubbäumen:

- Im Verlauf der Planstraße sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen innerhalb der Verkehrsfläche mind. 4 Straßenbäume zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Soweit erforderlich sind durch geeignete Maßnahmen die offenen Baumscheiben vor dem Befahren und die Baumstämme vor Fahrzeugbeschädigungen zu schützen.

Pflanzqualitäten:	Solitärhochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm
Baumgruben:	Volumen 12 m ³
Baumscheiben:	mind. 6 m ² , offen, wasserdurchlässig

Für die Bepflanzung sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden.

3.2.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen

- Angrenzend an den zu erhaltenden Gehölzbestand sind innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche Vegetationsflächen anzulegen. Die Bepflanzung kann mit Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern, Stauden oder Gräsern erfolgen. Bodenbefestigungen, Bodenversiegelungen und bauliche Anlagen jeglicher Art, wie z.B. auch Winkelstützen zur Geländeabfangung, sind nicht zulässig. Unterschiede im Geländeniveau zwischen dem zu erhaltenden Gehölzstreifen und den aufgefüllten Grundstücksflächen können in der Fläche durch Herstellung einer bewachsenen Geländeböschung abgefangen werden.

3.2.3 Anlage einer privaten Grünfläche

- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten privaten Grünfläche ist auf einer Breite von 3,00 m entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze flächendeckend eine mehrreihige Anpflanzung aus freiwachsenden Gehölzen, bestehend aus mehreren verschiedenen Gehölzarten, zu pflanzen. Es ist eine Auswahl standortgerechter, regionaltypischer Laubgehölze zu verwenden. In die Anpflanzung sind in unregelmäßigen Abständen mind. 14 Solitärgehölze zu integrieren. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ein Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss ist vorzusehen.

Pflanzqualitäten: Solitärgehölze: 3x verpfl. mit Ballen, 200-250
 Heister: 2x verpfl., 150-200
 Sträucher: 1. Str., 3 Tr, 40-70
 1 St./ 1,5 m² im ungeordneten Verband

Für die Bepflanzung sind z.B. folgende Arten in Sorten geeignet:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna.	Weißdorn
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum opulus	Schneeball

(Schutzgut Pflanzen/ Tiere/ Landschaft/ Klima)

- Zur Beschränkung der Geländeänderungen auf das entwässerungstechnisch erforderliche Maß regeln textliche Festsetzungen die maximal zulässige Höhe der Geländeauffüllung sowie die maximal zulässige Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens bezogen auf Normalhöhennull.

(Schutzgut Landschaft/ Boden)

- Die geplanten Gebäudehöhen sowie regelnde Festsetzungen zur Gebäudegestaltung orientieren sich an der Nachbarbebauung bzw. dem Ortsbild.

(Schutzgut Landschaft)

- Zur Minderung des oberflächlichen Wasserabflusses sind die privaten Wegeflächen, Stellplatzflächen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

(Schutzgut Landschaft)

3.3 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orientiert sich am Kompensationserlass (2013) sowie an den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2017).

Folgende Maßnahmen werden zur Kompensation der vorgenannten, nicht vermeidbaren Eingriffe durchgeführt:

**Eingriff – Schutzgut Boden/ Arten und Lebensgemeinschaften/ Wasser
 Beeinträchtigung durch Versiegelung bisher unversiegelter Bodenflächen**
Versiegelung:

Wohnbaufläche WA 1 (4 Grundstücke):	
bebaubare Flächen gem. GR = 150 m ²	600 m ²
zzgl. 90 m ² für Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO	360 m ²
zzgl. 30 m ² Überschreitung für Anbauten	120 m ²

Versiegelung	1.080 m ²
--------------	----------------------

Wohnbaufläche WA 2 (4 Grundstücke):	
bebaubare Flächen gem. GR = 150 m ²	600 m ²
zzgl. 90 m ² für Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO	360 m ²
zzgl. 30 m ² Überschreitung für Anbauten	120 m ²

Versiegelung	1.080 m ²
--------------	----------------------

Verkehrsfläche:	
Planstraße mit Stichwegen, Fußweg, Stellplätzen	780 m ²

Versiegelung gesamt:	2.940 m ²
abzgl. zulässige Versiegelung gem. geltendem B-Plan (Gemeinbedarfsfläche Schullandheim mit GRZ 0,2 +50% Überschreitung)	-1.725 m ²

Neuversiegelung gesamt:	1.215 m ²
-------------------------	----------------------

Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen	1: 0,5
Ausgleichserfordernis:	608 m²

Bodenauffüllung und Bodenabtrag:

Grundstücksflächen (unversiegelter Anteil = ca. 40%):	rd. 1.500 m ²
Pflanzstreifen (im Profilierungsbereich)	280 m ²

Bodenbewegungen	1.780 m ²
-----------------	----------------------

Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen	1: 0,3
Ausgleichserfordernis:	534 m²

Ausgleichserfordernis:	1.142 m²
-------------------------------	----------------------------

Als Kompensationsmaßnahme für die vorgenannten Eingriffe erfolgt in einem Teilbereich folgender Fläche in der Gemeinde Wisch die Neuanlage eines Knicks:

Flurstück 40, Flur 4, Gemarkung Wisch

Basierend auf dem von der unteren Naturschutzbehörde einheitlich angewandten Umrechnungsfaktor für die Erbringung von Flächenausgleich in Form einer Knick-Neuanlage ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

Knick-Neuanlage:	76 lfm
------------------	---------------

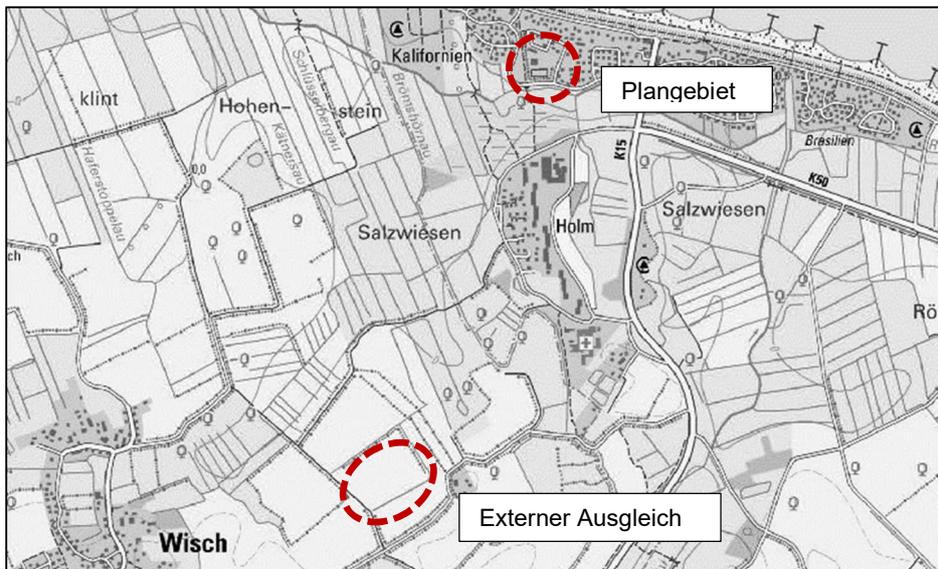


Abb. 14: Übersicht

Bei dem Flurstück 40 handelt es sich gemäß Katasterauszug im westlichen Teil um Ackerland und im östlichen Teil um Grünland-Acker. Im Frühjahr 2021 sind vom Flächeneigentümer im westlichen Teil auf einer Fläche von rd. 1,4 ha Obstbäume angepflanzt worden, mit dem Ziel, hier eine Streuobstwiese zu entwickeln. Die südliche und östliche Begrenzung des Flurstücks bildet die Schlüsselbergau, welche abschnittsweise von Ufergehölzen gesäumt wird. Im Westen grenzen ein landwirtschaftlicher Weg und im Norden eine Ackerfläche an. Der Weg ist teilweise von Gehölzen gesäumt. Die Grenze zur benachbarten Ackerfläche ist offen. Entlang der offenen Nordgrenze soll die Obstbaumwiese durch eine insgesamt 185 m lange Knick-Neuanlage eingefasst werden. 76 m dieses geplanten Knicks werden der 8a. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet (vgl. Landschaftspfl. Fachbeitrag – Entwurf).

Für die Neuanlage eines Knicks ist zunächst ein Knickwall aufzusetzen und nach Setzung des Bodenmaterials in der folgenden Pflanzperiode mit einer Auswahl standortgerechter, regionaltypischer Gehölze der heimischen Knickvegetation zu bepflanzen. Mit dem Wallfuß ist ein Abstand von 1,00 m zur Flurstücksgrenze einzuhalten. Dieser Saumstreifen ist gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche mit einem dreireihigen Schutzzaun aus Eichenspaltpfählen einzuzäunen

- Abmessungen des Walles nach Setzung:

Höhe:	1,20 m
Fußbreite:	3,00 m
Kronenbreite:	1,10 m (leicht ausgemuldet)
- Pflanzenqualitäten: 25 Stck/ 10 m – zweireihig versetzt:

Heister:	verpfl. Hei, 100-125
Sträucher:	verpfl. Str., 3 Triebe, 60-100

Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Pflege des Knicks entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Unter Berücksichtigung des 1,00 m breiten Saumstreifens zum angrenzenden Acker entsteht für die Knick-Neuanlage ein Flächenbedarf von 304 m² auf dem Flurstück 40. Die Umsetzung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahme werden in einem [Vertrag⁴ zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geregelt. Der Vertrag ist Anlage des Umweltberichtes.](#)

4. PLANUNGALTERNATIVEN

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Regelung einer Folgenutzung für einen innerörtlichen, bereits baulich genutzten Standort. Nachdem im Zuge der Umnutzung des ehemaligen ‚Jugendhofes‘ zu einem Ferienhausgebiet kein Bedarf mehr für die Vorhaltung eines Sport- und Freizeitangebotes im bestehenden Umfang bestand, wurde für das zugehörige Sport- und Freizeitgelände eine Nutzungsänderung möglich, welche auf Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung umgesetzt werden soll.

4.2 PLANUNGALTERNATIVEN

Aufgrund der touristischen Prägung des Ortsteiles Kalifornien strebte die Gemeinde zunächst für das gesamte Gelände eine rein touristische Nutzung an. Für die Umsetzung eines Hotelprojektes konnte unter den gegebenen Bedingungen jedoch kein Investor gewonnen werden. Daraufhin wurden verschiedene Varianten einer Ferienhausnutzung, allein oder in unterschiedlicher Kombination mit einer Nutzung zum Dauerwohnen, durchdacht.



Abb. 14: Konzept Hotel (Sonnenberg, 2014)



Abb. 15: Konzept Ferienhausgebiet (Blank, 2017)

Im Laufe des Planungsprozesses hat man sich entschieden, dem offensichtlichen Bedarf an Fläche für das Dauerwohnen begrenzt Raum einzuräumen und im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes eine klare Trennung zwischen der Fläche für die Wohnnutzung und der Fläche für die reine Feriennutzung zu schaffen. Die verbindliche Bauleitplanung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wurde nach Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens in zwei Verfahren (8a. und 8b. Änderung) aufgeteilt, um die Feriennutzung in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Wohnnutzung im vorliegenden Angebotsbebauungsplan zu regeln. Als Standort für das Wohngebiet fiel die Entscheidung auf den westlichen Teil des Geländes, um zum einen räumlich an das bestehende Wohngebiet im Norden anzuschließen und das geplante Gebiet zum anderen bei der von Osten vorgesehenen Zentralerschließung vom Erschließungsverkehr des Ferienhausgebietes freizuhalten.

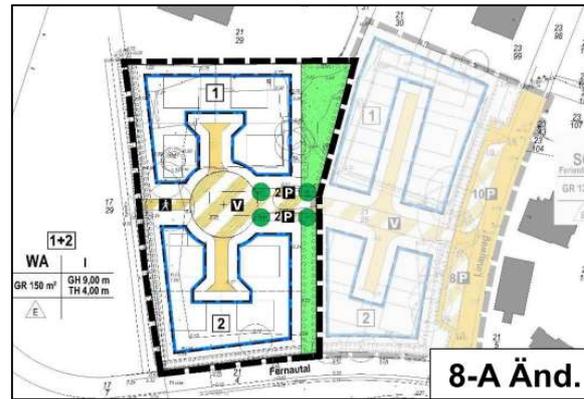


Abb. 16: Konzept 8. Änd. B-Plan Nr. 15 (Blank, 2020) **Abb. 17:** Entwurf 8a. Änd. B-Plan Nr. 15 (Blank, 2020)

Grundsätzliche Planungsalternativen zur baulichen Nutzung gab es nicht. Das Planungsziel bestand von Beginn an in der Ausweisung von 8 Einfamilienhausgrundstücken mit einer vom Linienweg ausgehenden verkehrlichen Erschließung. Die gewählte Auslastung des Gebietes in Ortsrandlage stellt einen Kompromiss zwischen einer an das Orts- und Landschaftsbild angepassten und einer flächensparenden Siedlungsstruktur dar, wobei ersterem der Vorrang eingeräumt und letzterem durch relativ kleine Grundstücksgrößen Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich der Grünstrukturen wurden im Planungsprozess mehrere Gestaltungsmöglichkeiten durchdacht. Die Grundsätzlichen Planungsziele bestanden darin, die randlichen Gehölzstrukturen in ihrer Funktion als Ortsrandeingrünung zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie eine Abgrenzung gegenüber dem östlich geplanten Ferienhausgebiet zu schaffen. Da innerhalb des kleinen Plangebietes breite Grünstreifen sowohl am Gebietsrand als auch im Bereich der Grünzäsur zwischen den Gebieten einschließlich der mit der Baugrenze einzuhaltenden Abstände insgesamt die Bebaubarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen stark eingeschränkt hätten, galt es abzuwägen, wo bei der Grünplanung der Schwerpunkt gesetzt werden soll. Hier sah die Gemeinde die Priorität bei der Ortsrandeingrünung, so dass die geplante Grünzäsur flächenmäßig etwas reduziert wurde. Hinsichtlich des gewünschten Gehölzsaumes im Westen und Süden war zu entscheiden, ob der vorhandene Gehölzbestand im festgesetzten Streifen erhalten und der Saum dafür von Geländeauffüllungen freigehalten oder ob der Bestand beseitigt und nach Auffüllung des Geländes durch Neuanpflanzungen ersetzt werden sollte. Im Sinne der größeren ökologischen Leistungsfähigkeit des Bestandes gegenüber einer Neuanpflanzung und der Vermeidung zusätzlicher Eingriffe fiel die Entscheidung seitens der Gemeinde auf den Bestandserhalt.

Die genannten Geländeauffüllen werden im Rahmen der Herstellung geeigneter Höhenverhältnisse für die Entwässerung des Plangebietes notwendig. Bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes wurden unter dem Aspekt der Reduktion der erforderlichen Geländeaufföschung, u.a. zum Schutz der randlichen Gehölzbestände, verschiedene Varianten geprüft. Die Entscheidung für das vorliegende Konzept wurde auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Belange und des Hochwasserschutzes getroffen. Eine dezentrale Versickerung sowie die Verminderung des Wasserabflusses durch eine erhöhte Verdunstungs- und Versickerungsrate bei offener Wasserführung sind dabei als Möglichkeiten ausgeschieden.

5. STÖRFALLRELEVANZ

Gemäß Nr. 2e der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012) ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, um der Zunahme einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegenzuwirken. Schutzbedürftige Nutzungen sind u.a. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen, Erholungsgebiete und Stätten mit erhöhtem Publikumsverkehr.

Der Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG) der Kommission für Anlagensicherheit definiert Achtungsabstände für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse als Beurteilungshilfe, welche je nach Art und Menge der gehandhabten Stoffe 200 (Klasse I) bis 1.500 m (Klasse IV) betragen.

Die 8a. Änderung des Bebauungsplanes bereitet die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Dabei handelt es sich um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Im Umkreis von 2 km befinden sich keine Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung. Somit entfällt die Detailprüfung.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für die Umweltprüfung wurden die beim Amt Probstei und dem Kreis Plön vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedenen Ortsbesichtigungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Zu den Themenbereichen Entwässerung und Baugrund wurden Fachplanungen/ Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse dieser Untersuchungen standen für die vorliegende Umweltprüfung zur Verfügung.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

6.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gem. § 4c BauGB Aufgabe der Gemeinde. Die im Planungsprozess erkennbaren Risiken für die betroffenen Schutzgüter wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Rahmen der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Besondere, über die fachgesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen zur Umweltüberwachung werden nicht für erforderlich gehalten.

Sollten den am Bauleitplanverfahren beteiligten Fachbehörden Erkenntnisse hinsichtlich weiterer erheblicher, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen vorliegen, sind diese gem. § 4(3) BauGB verpflichtet, die Gemeinde darüber zu unterrichten, so dass die Gemeinde ggf. weitere Maßnahmen zur Überwachung bzw. Abhilfe ergreifen kann.

Einzelne Verpflichtungen zur Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes sowie der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sollen in die privaten Kaufverträge der neuen Grundstückseigentümer aufgenommen werden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch Eintragung einer entsprechenden Baulast im Grundbuch dauerhaft zu sichern. Die Grundbucheintragung ist nachzuweisen.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Erschließung eines Wohngebietes soll der im Ortsteil Kalifornien trotz der touristischen Prägung bestehende Bedarf an Wohnbauflächen zu Dauerwohnzwecken in der Gemeinde gedeckt werden.

Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der bestehenden Vorbelastung nur gering durch das Planungsvorhaben betroffen. Der rahmende Gehölzbestand wird in reduzierter Breite erhalten bzw. wiederhergestellt und durch Profilierungsvorgaben sowie Pflanzbindungen des B-Planes im Fortbestand gesichert, so dass Lebensraumfunktionen in Teilen erhalten bleiben.

Die Schutzgüter Boden und Wasser sind durch eine deutliche Erhöhung des Versiegelungsanteiles erheblich betroffen. Eine Minimierung der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes ist bei der vorliegenden Planung aufgrund der Standortsituation nicht möglich. Die für eine Ableitung des Oberflächenwassers notwendige Leistungsfähigkeit der beanspruchten Vorfluter ist gegeben. Für die im Bereich Boden ausgelösten Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche in der Gemeinde Wisch erbracht. Die im Rahmen der Herstellung funktionsfähiger Abflussverhältnisse in erheblichem Umfang erforderlich werdenden Bodenauffüllungen sind dabei gesondert berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch können hinsichtlich der Schaffung von Wohnraum in der Gemeinde als überwiegend positiv eingestuft werden. Die Beeinträchtigungen durch den veränderten Ziel- und Quellverkehr für die bestehenden Anwohner gelten insgesamt als wenig erheblich. Immissionsbelastungen des geplanten Gebietes sind nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut Landschaft haben die geplanten Maßnahmen aufgrund der Ortsrandlage Auswirkungen. Die Überformung des Geländes durch umfangreiche Bodenauffüllungen ist aufgrund der Erschließungs- und Entwässerungssituation unvermeidbar, wird aber auf das notwendige Maß begrenzt. Im Sinne einer Einbindung der geplanten Gebäude in das bestehende Ortsbild werden Festsetzungen zur Höhe und Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen, welche sich eng am umgebenden Bestand orientieren. Der Erhalt der Eingrünung des Plangebietes durch einen Gehölzstreifen dient der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild⁵.

8. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

Gemäß Nr. 3d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

DEUTSCHER WETTERDIENST – Klimadaten, 2020 abgerufen über: www.schleswig-holstein.de und www.windfinder.com

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) – Regionalplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster

GEMEINDE SCHÖNBERG (2006) – Flächennutzungsplan

GEMEINDE SCHÖNBERG (1992) – Landschaftsplan

GEMEINDE SCHÖNBERG (1981) – 2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15

GEMEINDE SCHÖNBERG (2002) – Bebauungsplan Nr. 46

GEMEINDE SCHÖNBERG (2018) – 9. Änd. Bebauungsplan Nr. 15

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019) – Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, 2020 abgerufen über: www.umweltdaten.landsh.de

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Niederschlagsverteilungskarte – Langjähriger mittlerer Jahresniederschlag (1981 – 2010) auf Datenbasis des Deutschen Wetterdienstes - 2020 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Beschreibung der FFH-Gebiete, 2019 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Hochwassergefahrenkarten, 2020 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020) - Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der kreisfreien Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, (Planungsraum II)

¹ [Wasser- und Verkehrs- Kontor \(WVK\), Neumünster \(11.01.2022\) – Lärmtechnische Stellungnahme nach TA Lärm, Parkplatz Große Heide, Gemeinde Schönberg, 8A. Änderung B-Plan Nr. 15](#)

² Büro für Geotechnik und Umweltchemie – Diplom Geologe Hajo Bauer, Passade (13.03.2020) – Rammkernsondierungen

³ BHauck Ingenieur-Beratung GmbH, Flintbek (08.01.2021) – Erschließung B-Plan 15, 8. Änderung Ortsteil Kalifornien, alternative Entwässerung

⁴ [Vertrag zur Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen](#)

⁵ Franke's Landschaften und Objekte, Kiel (Dez. 2021) – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 8a. Änderung B-Plan Nr. 15, Gemeinde Schönberg – Bestands- und Entwurfsplan M 1:500